Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt
Allgemeine Verwaltung

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

66/1-1
Königswall 14
[redacted]

Herrn
Thomas Drewermann
[redacted]

03.08.2021

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Hier: Bewilligungsbescheid

Sehr geehrter Herr Drewermann,

betreffend Ihrer Anfrage nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
In Ihrer o. g. Anfrage bitten Sie um Übersendung des Vertrages zur Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Ladesäule für Elektrofahrzeuge am Standort Evinger Straße 189 mit dessen Betreiber.
Eine Kopie des von Ihnen angeforderten Vertrags finden Sie in der Anlage zu diesem Bescheid.
Bitte beachten Sie, dass die Kosten aufgrund der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Vertragspartners gem. § 8 IFG NRW geschwärzt wurden.

2.
Gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) werden für entsprechende Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem zugehörigen Gebührentarif erhoben.

Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft in einfachen Fällen werden gem. § 1 VerwGebO IFG NRW keine Gebühren erhoben. Für die Ihnen mit diesem Bescheid zur Verfügung gestellten Informationen erheben wir mithin keine Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin*/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Außerdem weise ich auf Ihr Recht hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Vertrag

Zwischen

der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44122 Dortmund - nachstehend Stadt genannt -

und

der RWE Effizienz GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Ingo Alphéus und Herrn Dr. Norbert Verweyen - nachstehend Bauherr genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Bauherr beabsichtigt, auf städtischen Grundstücken 13 Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu errichten. Die Gestattung der Durchführung der Arbeiten zur Verlegung der Kabel von der Netzanschlussmuffe zu den betreffenden Aufstellungsorten ist ebenfalls Bestandteil dieses Gestattungsvertrages. Die genauen Standorte sind in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführt.

Nach den vom Bauherrn eingereichten Planunterlagen werden durch dieses Bauvorhaben teilweise die öffentlichen Wegeflächen (ÖWG-Fläche) der Straßen „Gleiwitzstraße" (Gemarkung Grevel, Flur 4, Flurstück 1805), „Sunderweg" (Gemarkung Dortmund, Flur 56, Flurstück 467), „Rhader Weg" (Gemarkung Bövinghausen, Flur 2, Flurstück 404), „Altwickeder Hellweg" (Gemarkung Wickede, Flur 10, Flurstück 727), „Westerfilder Straße" (Gemarkung Westerfilde, Flur 3, Flurstück 1143), „Kesselborn" (Gemarkung Kley, Flur 3, Flurstück 987), „Adi-Preißler-Allee" (Gemarkung Brackel, Flur 1, Flurstück 1116), „Holzwickeder Str." (Gemarkung Brackel, Flur 2, Flurstück 1609), „Rahmer Straße" (Gemarkung Huckarde, Flur 3, Flurstück 1106), „Werner Straße" (Gemarkung Lütgendortmund, Flur 4, Flurstück 1145), „Evinger Straße" (Gemarkung Eving, Flur 1, Flurstück 1798), „Marsbruchstraße" (Gemarkung Aplerbeck, Flur 8, Flurstück 126) und „Märkische Straße (Gemarkung Dortmund, Flur 23, Flurstück 312), in Anspruch genommen.

Die als Anlage beigefügte Liste ist Bestandteil dieses Gestattungsvertrages.

(2) Bei der geplanten Inanspruchnahme handelt es sich um eine sonstige Benutzung, die den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt im Sinne des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 - StrWG NRW - (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) in Verbindung mit der Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Dortmund, durch Über- und Unterbauungen vom 21.09.2000, in der Fassung vom 31.08.2001.

...

(3) Die Stadt gestattet als Träger der Straßenbaulast und als Eigentümerin auch des Raumes über der Straßenfläche gemäß den §§ 23 und 43 StrWG NRW in Verbindung mit § 903 Satz 1 BGB die Nutzung nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

§ 2

Art und Umfang der Arbeiten

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, die in § 1 beschriebenen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während und nach der Durchführung der Baumaßnahme nicht gestört wird.

(2) Durch die Stadt werden keine Sicherungen oder ähnliche Maßnahmen zum Schutz des Gestattungsgegenstandes (siehe § 1) durchgeführt.

§ 3

Geltungsdauer

Die Gestattung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Die Stadt wird die Gestattung nur widerrufen, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

§ 4

Haftung

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die ÖWG-Fläche ordnungsgemäß wiederherzustellen. Dem Bauherrn selbst stehen aus diesem Sachverhalt gegen die Stadt keinerlei Ansprüche zu. Für alle Schäden, die bei der Ausführung der Maßnahme an der städtischen Kabeltrasse entstehen, haftet der Bauherr.

(2) Bei einer eventuellen Zerstörung bzw. einer Entfernung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge, Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße hat der Bauherr keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(3) Der Bauherr verpflichtet sich, der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.

...

(4) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Inanspruchnahme gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Bauherr die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5

Verpflichtungen

(1) Der Bauherr hat alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Sollten Bauarbeiten in den Straßenbereich eingreifen, ist ein Ortstermin mit der Stadt zu vereinbaren.

(2) Sollte die Errichtung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge bei späteren Straßenbau- oder Kanalarbeiten Mehraufwendungen verursachen, so sind diese vom Bauherrn zu tragen.

(3) Der Baubeginn ist der Stadt, Tiefbauamt, Bezirk, 66/7 – TD – St – S, Betriebsleitung, Königswall 14, 44137 Dortmund, schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin im Hinblick auf den Aufbau und des Anschlusses an die ÖWG-Fläche erforderlich.

(4) Die Parkregelungen zu Großveranstaltungen sind zu berücksichtigen.

(5) Vor Beginn der Arbeiten ist ein Ortstermin im Hinblick auf die Festlegung von Kabelschutzschlitze erforderlich, um die genaue Position von Kabeln festzustellen.

(6) Vor jeder Änderung der gestatteten Inanspruchnahme ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(7) Die Ladestationen für Elektrofahrzeuge sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Stadt auf Kosten des Bauherrn zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist. In Bereichen, in denen die Zuführung zu den Stromtankstellen eine städtische Kabelschutzrohrtrasse quert, muss in Handarbeit und mit äußerster Vorsicht gearbeitet werden.

(8) Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Bauherr eigenverantwortlich zu erkundigen, ob im Bereich der Inanspruchnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Der Bauherr trägt jedoch auch nach der Erkundigung die Verantwortung dafür, dass durch die Bauarbeiten und die Inanspruchnahme Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen nicht beschädigt werden.
Zu der Kabeltrasse der Stadt - Tiefbauamt – zählen neben den Schutzrohren auch die Abzeigkästen und Kabel. Bei Querungen dieser Trasse ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 20 cm eingehalten wird.

...

(9) Die durchzuführenden Arbeiten im öffentlichen Straßengrund sind nach den Richtlinien und technischen Vorschriften der Stadt von einem bei der Stadt (Tiefbauamt) zugelassenen Unternehmer unter Aufsicht der Stadt durchzuführen. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn sind die Arbeiten mit der Stadt und - wegen etwa vorhandener Versorgungsleitungen - mit den infrage kommenden Versorgungsunternehmen (z.B. Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Deutschen Telekom AG Dortmund) abzustimmen. Hierzu ist unter Beteiligung der ausführenden Firma mit der Stadt ein Ortstermin zu vereinbaren. Die Belange der beteiligten Versorgungsunternehmen sind zu wahren. Entstehende Verlegungs- bzw. Sicherungskosten sind vom Bauherrn zu tragen.

(10) Kommt der Bauherr einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen oder die Gestattung entsprechend § 3 zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderungen und Fristsetzung unterbleiben.

(11) Ist für die Inanspruchnahme eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so sind diese von dem Bauherrn einzuholen.

(12) Werbeanlagen jeglicher Art sind separat bei der Stadt (Stadtplanungs- und Bauordnungsamt) zu beantragen.

(13) Grundsätzlich ist auf allen Straßen/Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein mindestens 3,5 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten. Zwischen bestehenden Gebäuden und den Schaustelleraufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Über- und Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 2 m freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Bauteile und Vorbauten dürfen höchstens 50 cm von der befahrbaren Verkehrsfläche entfernt vortreten.

§ 6

Zerstörung/Entfernung

Bei einer evtl. Zerstörung bzw. einer Entfernung Ladestationen für Elektrofahrzeuge besteht seitens des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers kein Anspruch auf eine erneute Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche.

§ 7

Öffentliche Wegefläche

Die benutzte Fläche ist öffentliche Wegefläche. Die öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Flächen wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Ebenfalls unberührt bleiben die sich hieraus für die Anlieger ergebenden Verpflichtungen.

...

§ 8

Kosten

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wegefläche durch die Errichtung der Ladestationen für Elektrofahrzeuge ein einmaliges Entgelt in Höhe von

zu zahlen.

(2) Die obige Forderung wird mit Unterzeichnung des Vertrages durch die Vertragsparteien fällig.

(3) Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Fälligkeit an ist der Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger die vorstehenden Rechte und Verpflichtungen vertraglich zu übertragen bzw. aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese in Fällen weiterer Rechtsnachfolgen entsprechend weiterzugeben. Der Bauherr hat den Rechtsnachfolger vertraglich zu verpflichten, der Stadt die Übernahme unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Stadt bleibt der Bauherr zur Erfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen der Stadt gegenüber haftbar.

§ 10

Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die in Anspruch genommene Fläche wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten. Kommt der Bauherr dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt, wenn sie dem Bauherrn erfolglos eine angemessene Frist bestimmt hat, berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.

...

§ 11

Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen gelten vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – insbesondere in Ermangelung der gesetzlich vorgeschriebenen Form – unwirksam sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle solcher unwirksamen Bestimmungen neue wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die den unwirksamen Bestimmungen nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

(3) Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Vollständigkeit seiner Anlagen abhängig.

(4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz ein weiter gehendes Formerfordernis enthält. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen daneben zwischen den Parteien nicht.

(5) Bezüglich der vereinbarten Verpflichtungen ist der Gerichtsstand Dortmund. Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist Dortmund.

(6) Der Vertrag wird nebst Anlagen zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst Anlagen.

Anlage: Standortliste der Ladestationen

Dortmund, 9.11.12

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

[redacted]

Städt. Oberrechtsrätin

Dortmund, 5.11.12

Der Bauherr

[redacted]

VORWEG GEHEN

Übersicht der Standortvorschläge für die Errichtung von Ladestationen im Rahmen des Förderprojektes metropol-E

Stand: 09.08.2012

Lfd. Nr.	Standortbezeichnung	Adresse	Gemarkung	Stadt DO	DEW 21
1	Bezirksverwaltung Scharnhorst	Gleiwitzstraße 277	Grevel	✓	✓
2	P+R Hafen	Sunderweg	Dortmund	✓	✓
3	Zeche Zollern	gegenüber Rhader Weg 8	Bövinghausen	✓	✓
4	Wickede Dorf	Altwickeder Hellweg 199	Wickede	✓	✓
5	Westerfilde	Nähe Westerfilder Str. 73-75	Westerfilde	✓	✓
6	P+R S-Bahn Germania	Kesselborn 52	Kley	✓	✓
7	Trainingsgelände BVB	Adi-Preißler-Allee 9	Brackel	✓	✓
8	Bezirksverwaltung Brackel	Holzwickeder Str. 3	Brackel	✓	✓
9	Bezirksverwaltung Huckarde	Rahmer Str. 15	Huckarde	✓	✓
10	Bezirksverwaltung Lütgendortmund	Werner Str. 10	Lütgen-dortmund	✓	✓
11	Bezirksverwaltung Eving	gegenüber Evinger Str. 189	Eving	✓	✓
12	Bezirksverwaltung Aplerbeck	Marsbruchstr. 20	Aplerbeck	✓	✓
13	Kronenviertel	Märkische Str. 120	Dortmund	✓	✓